



Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V.

zum Entwurf des BMFSFJ
zur Änderung des Bundeselterngeldgesetzes
und der damit einhergehenden Schaffung
einer Rechtsgrundlage für ElterngeldDigital

17. April 2018



zukunftsforum
familie e.v.

Zukunftsforum Familie e.V.
Markgrafenstraße 11
10969 Berlin

Telefon: 030 2592728-20
Telefax: 030 2592728-60
info@zukunftsforum-familie.de
www.zukunftsforum-familie.de

1. Anlass

Die Bundesregierung, federführend das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, plant die Beantragung von Elterngeld und ElterngeldPlus durch eine Online-Plattform „ElterngeldDigital“ zu vereinfachen. Da bei der Beantragung personenbezogene Daten zum Einkommen, dem Arbeitsplatz usw. angegeben werden müssen ist es notwendig, eine solche Online-Plattform datenschutzrechtlich abzusichern. Dieses soll im Rahmen des 2. Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz-EU (Federführung Bundesministerium des Innern) geschehen. Dafür sollen entsprechende Regelungen im Bundeselterngeldgesetz getroffen werden.

Das Zukunftsforum Familie e.V. (ZFF) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und nimmt hiermit diese Gelegenheit wahr.

Als Familienverband verhalten wir uns im Folgenden nur zu geplanten Änderungen bei familienpolitisch relevanten Regelungen.

2. Das Elterngeld und das ElterngeldPlus

Seit seiner Einführung 2007 erfreut sich das Elterngeld als Absicherung der Elternzeit in den ersten Monaten nach der Geburt eines Kindes wachsender Beliebtheit. 2016 stieg die Zahl derer, die Elterngeld in Anspruch genommen haben, auf knapp 1,64 Mio. Menschen, davon ca. 22 % Väter und 78 % Mütter.¹ Vor allem Väter machen zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch, in den ersten Lebensmonaten ihres Kindes bzw. ihrer Kinder die Verantwortung für das Aufwachsen zu übernehmen.

2015 wurde mit dem ElterngeldPlus darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, Erwerbs- und Sorgearbeit besser miteinander zu vereinbaren und partnerschaftlich aufzuteilen. Eltern erhalten diese Leistung neben einer Teilzeit-Berufstätigkeit für die doppelte Länge im Vergleich zum Elterngeld und können, wenn sie für mindestens vier Monate beide zwischen 25 und 30 Stunden/Woche arbeiten, diese entsprechend verlängern (Partnerschaftsbonus). Auch das ElterngeldPlus wird immer stärker in Anspruch genommen: Im 3. Quartal 2017 nutzten 28 % der Eltern, die auf diese Leistung einen Anspruch haben, das ElterngeldPlus – 31,2 % der Mütter und 13,8% der Väter.²

Folgen solch einer partnerschaftlicheren Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit sind u.a. eine enge Bindung des Kindes/der Kinder zu beiden Eltern, eine höhere Zufriedenheit der Kinder und die Unterstützung eines gesellschaftlichen Rollenwandels hin zu einem höheren Maß an Geschlechtergerechtigkeit.³

¹ Statistisches Bundesamt 2017: Statistik zum Elterngeld, Leistungsbezüge 2016.

² Bericht über die Auswirkungen der Regelungen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus sowie zur Elternzeit, 10.01.2018, BT Drs. 19/400, S. 4.

³ s. bspw. SowiTra 2017: Partnerschaftliche Arbeitszeiten aus Kinder- und Elternsicht. Abschlussbericht zum Projekt »Zeit für Familie und Beruf – wie Kinder und Eltern partnerschaftliche Arbeitszeitkonstellationen erleben« (2016-2017) i.A. des BMFSFJ.

3. Notwendigkeit einer vereinfachten Beantragung und Bearbeitung

Zwar sind die Leistungen Elterngeld und ElterngeldPlus beliebt, allerdings ist die Beantragung durch die zunehmende Komplexität und Ausrichtung an der individuellen Bedarfslage mitunter anspruchsvoll. Anspruchsvoll ist es für die Familien, aber auch für die Elterngeldstellen in den Kommunen. Die Berechnung auf Grund des Erwerbseinkommens bzw. des zu versteuernden Einkommens bei Selbstständigen aus dem letzten Jahr vor dem Beginn des Bezuges, etwaige Einkommensanrechnung bei gleichzeitiger Teilzeiterwerbstätigkeit, die Errechnung des Geschwisterbonus oder Mehrlingszuschlags u.v.m. machen das Elterngeld zu einer komplexen Leistung. Hinzu kommt die Möglichkeit, die Bezugsdauer und Auszahlung des Elterngeldes auf beide Eltern aufzuteilen, wobei zwei der insgesamt 14 Monate nur ausbezahlt werden, wenn sie vom jeweils anderen Partner*in in Anspruch genommen werden. Alleinerziehende haben alleine Anspruch auf die vollen 14 Monate.

Im ElterngeldPlus sind darüber hinaus – sinnvoller Weise – verschiedene Phasen von höherer und niedrigerer Erwerbstätigkeit möglich, welches die Berechnung auf der Grundlage des wechselnden Einkommens zusätzlich erschwert.

Da sich das Elterngeld und das ElterngeldPlus, wie oben beschrieben, auf der Grundlage des vorherigen Einkommens bemisst, ersetzt es in vielen Fällen einen wesentlichen Teil des Einkommens der Person, die Elterngeld bezieht. Beim ElterngeldPlus wird ein Teil des vorherigen Einkommens ersetzt. In diesem Sinne übernimmt es in den meisten Fällen eine existenzsichernde bzw. teilweise existenzsichernde Funktion. Im 4. Quartal 2017 lag die durchschnittlich gezahlte Höhe des Elterngeldes bei 648 Euro/Monat (Frauen: 580 Euro; Männer: 1083 Euro).⁴

Auf Grund der Flexibilität und dadurch Komplexität der Leistungen Elterngeld und ElterngeldPlus kommt es bei den Elterngeldstellen immer wieder zu Verzögerungen in der Auszahlung bzw. sehr langen Bearbeitungszeiträumen. Da zur Beantragung eine Geburtsurkunde vorgelegt werden muss, dieses also erst nach Geburt des Kindes möglich ist, kommt es häufiger vor, dass Eltern längere Zeit auf ihr Elterngeld/ElterngeldPlus warten müssen. Finanzielle Engpässe und eine Belastung der Familie sind die Folge.

Aus diesem Grund begrüßt das ZFF ein elektronisches Antragsverfahren ausdrücklich, v.a. wenn hierdurch die Dauer der Bearbeitung eines Antrages auf Elterngeld bzw. ElterngeldPlus deutlich verkürzt werden kann.

Allerdings weist das ZFF darauf hin, dass nicht alle Menschen in gleicher Weise Zugang zum Internet und damit Online-Beantragungen haben – sei es auf Grund der technischen Ausstattung oder auf Grund ihrer Fähigkeiten. Die Einrichtung von ElterngeldDigital darf daher nicht dazu führen, dass die bisherigen Antragswege eingeschränkt werden.

⁴ Statistisches Bundesamt 2018: Statistik zum Elterngeld, Leistungsbezüge 4. Vierteljahr 2017.

4. Weiterer Regelungsbedarf aus Sicht des ZFF

Die geplante Online-Plattform „ElterngeldDigital“ ist aus Sicht des ZFF ein wichtiger Schritt, um die Beantragung dieser familienpolitisch wichtigen Leistung zu vereinfachen und die Bearbeitung zu beschleunigen.

Das ZFF fordert jedoch seit Langem, dass bei einer Beantragung des Elterngeldes zumindest das Basis-Elterngeld i.H.v. 300 Euro, welches alle Leistungsempfänger*innen erhalten, unabhängig vom vorherigen Einkommen, sofort ausbezahlt wird.⁵ Somit wäre zumindest ein Teil des Haushaltseinkommens, welches in vielen Fällen existenzsichernde Funktion (mit) übernimmt, schnell für die Familien verfügbar. Ggf. darüber liegende Auszahlungsbeträge würden nach der genauen Berechnung nachgezahlt werden.

Darüber hinaus begrüßt das ZFF den eingeschlagenen Weg des BMFSFJ, familienpolitische Leistungen online zugänglich zu machen. Bereits jetzt können die zu erwartende Höhe des Elterngeldes bzw. des ElterngeldPlus online berechnet werden. Der Familien-Wegweiser (www.familien-wegweiser.de) gibt Auskunft über eine Vielzahl an weiteren Leistungen (wie bspw. Kindergeld und Kinderzuschlag) und verlinkt auf weitere Informationsseiten. Es wäre zu begrüßen, wenn auch weitere Leistungen online beantragt werden könnten. Insbesondere beim Kinderzuschlag, welcher derzeit von nur ca. 30-40 % der Berechtigten in Anspruch genommen wird⁶, könnte eine Online-Unterstützung in der Beantragung helfen, diese wichtige und oftmals armutsvermeidende Leistung besser zugänglich zu machen. Das ZFF würde es ausdrücklich begrüßen, wenn die im aktuellen Koalitionsvertrag geplante Überarbeitung dieser Leistung von vorn herein die stärkere Vernetzung mit einer Online-Plattform mit konzipiert.

Langfristig müssen aus Sicht des ZFF sinnvolle Wege gefunden werden, wie Familien alle ihnen zustehende Leistungen – seien dies Bundes- oder Landesleistungen bzw. auf kommunaler Ebene angesetzt – auch rechtskreisübergreifend in einem guten Mix aus Online-Angebot und Offline-Struktur beantragen können. Der Aufbau kommunaler Familienbüros in Verbindung mit Lotsen-Portalen im Internet sind erste wichtige Schritte, die bereits heute gegangen werden.⁷

⁵ Darüber hinaus profitieren Eltern, die auf SGB II-Leistungen angewiesen sind, bislang nicht vom Elterngeld, da die Familienleistung gegengerechnet wird. Als ZFF fordern wir, dass zumindest das Basiselterngeld in Höhe von 300 Euro bei Familien verbleiben muss, um auch armen Familien ein gutes und finanziell abgesichertes Ankommen im Familienleben zu ermöglichen.

⁶ Zur Nicht-Inanspruchnahme des Kinderzuschlags s. BMFSFJ 2017: Familienreport 2017. Leistungen, Wirkungen, Trends, S. 61.

⁷ Gute Impulse liefert in diesem Zusammenhang der Deutsche Verein für öffentlich und private Fürsorge e.V. 2017: Familien digital erreichen – Entwicklungspotenziale kommunaler Familienseiten. Impulse und Hintergrundwissen für die kommunale Familienpolitik – eine Handreichung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins.